

## **Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 20.06.2005 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung **über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrGebSat)** bekannt gemacht.

### **Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrGebSat)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294) vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 298) vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in der Sitzung am 02.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Werder (Havel) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 49 a Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz.

(2) Die Stadt Werder (Havel) trägt 25 % der Kosten, die ihr für die Straßenreinigung entstehen. Damit ist das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigungskosten für die Straßen oder Straßenteile, für die keine Gebührenpflicht besteht, abgegolten.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers am Ende des Monats, in dem die Rechtsänderung eintritt. Der neue Eigentümer ist von Beginn des darauffolgenden Monats an gebührenpflichtig.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenkategorie (A, B). Festlegungen zur Straßenkategorie trifft das Straßenreinigungsverzeichnis der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Reinigung von Straßen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die das Grundstück gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Reinigung von Straßen erschlossen ist. Bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### **§ 4 Gebührensatz**

(1) Der jährliche Gebührensatz beträgt je Meter Grundstücksseite für Straßen

- (a) der Kategorie A = 0,77 €,
- (b) der Kategorie B = 0,42 €.

(2) Die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Kategorisierung der Straße im Straßenreinigungsverzeichnis ergeben, legt die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Reinigung von Straßen einschließlich des Straßenreinigungsverzeichnisses fest.

## **§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Jahresbeginn. Davon abweichend entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Insbesondere wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage  
Richtwerte zur Straßenreinigungsgebührensatzung

erlassen am : 02.06.2005

ausgefertigt am: 20.06.2005

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung (StrGebSat)

<b>gemeinsame Kat. A + B</b>	<b>Kosten</b>	<b>Jahreskosten</b>	<b>Frontlänge</b>	<b>Kosten/m</b>	
Vertragsleistungen Winterdienst		85.067,00 €	168996 m	0,503 €	Grundlage Vertrag 2004 für Werder, Petzow, Kemnitz, Phöben, Plötzin, Derwitz, Töplitz und Straßenlänge lt. Straßenkataster
Wetterdienst (Winterdienst)		1.050,31 €	227914 m	0,005 €	Grundlage Kosten 2004
Laubentsorgung		6,529,41 €	227914 m	0,029 €	und Straßenlänge lt. Straßenkataster

<b>Kosten nur Kat. A</b>	<b>Kosten/km</b>	<b>Einsätze/a</b>	<b>Kosten/m</b>	
Kehrmaschine	27,42 €	16	0,439 €	

Kosten 100 %      Gebühr 75 %

Kat. A	Winterdienst	0,51 €	0,381 €
	Laubentsorgung	0,03 €	0,021 €
	Kehrmaschine	0,44 €	0,329 €
	Gemeinkosten 5 %	0,05 €	0,037 €
			<b>0,77 €</b>

Kat. B	Winterdienst	0,51 €	0,381 €
	Laubentsorgung	0,03 €	0,021 €
	Gemeinkosten 5 %	0,03 €	0,020 €
			<b>0,42 €</b>

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung für die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung StrGebSat) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 24.06.2005 Nr. 13 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 20.06.2005

gez. Werner Große  
Bürgermeister